

Allgemeines.

Bittel, Karl: Der Mensch im kosmischen Feld. Hippokrates 1942, 976—979.

Der vorliegende Aufsatz stellt — wie in einer Fußnote bemerkt wird — die Einleitung und das Schlußwort einer Schrift dar, die in absehbarer Zeit aus der Feder des Verf. unter dem Titel: Der Mensch im kosmischen Felde im Hippokrates-Verlag Stuttgart erscheinen soll, und die erstmalig eine vollständige deutsche Übertragung der Dissertation von Franz Anton Mesmer „De planetarium influxu“ enthält. In der jetzt vorliegenden Schrift weist der Verf. mit Recht darauf hin, daß sich in dem alten Problem der kosmischen Verkettung aller lebendiger Substanz insofern eine große Wandlung vollzogen hat, als es sich nicht mehr um Besprechungen astrologisch-okkulten Aberglaubens handelt, sondern um die wissenschaftliche Erkenntnis bestimmter kosmischer Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die menschliche Organisation. Seitdem Mesmer vor nunmehr 175 Jahren seine Beobachtungen über die einschlägigen Probleme gesammelt und seine Hypothese veröffentlicht hat, ist die wissenschaftliche Erkenntnis in diesen Fragen nicht nur erkenntnismäßig wesentlich vorangeschritten, sondern sie hat auch in praktisch ärztlichen Kreisen Bedeutung erlangt. Was die moderne Wissenschaft unter kosmischen Einflüssen versteht, wurde in neuerer Zeit durch Willy Hellpach umrissen. Es sollen darunter diejenigen Wirkungen zusammengefaßt sein, die sich aus der Statik und Dynamik der Weltkörper ergeben. Diese Gedankgänge sind in einem gewissen Umfang bereits auf Paracelsus und A. von Humboldt zurückzuführen. Verf. weist auf die Mondrhythmen hin, die sich auch am menschlichen Körper auswirken, ebenso auf die solarperiodischen Einflüsse. Die biologische Rhythmusforschung hat zu der allgemeinen Erkenntnis geführt, daß es im menschlichen Körper kaum einen Vorgang gibt, der nicht einer solchen Periodik unterworfen wäre. Zu dem Fragenkreis gehören auch die Probleme Wetter, Klima und Jahreszeit als Krankheitsfaktoren. Freilich liegt da die Forschung zum Teil noch sehr im argen, obgleich sich das Strahlungsproblem als ein Ausgangspunkt für weitere Arbeit immer klarer abhebt. Auch die Beziehung der Physik und Biologie im allgemeinen wird in der vorliegenden Schrift erörtert und zur Lösung der einschlägigen Fragestellungen herangezogen. Es macht tatsächlich den Eindruck, als ob Mesmer mit seinem physikalisch-biologischen Thema ein außerordentlich fruchtbares Problem angerührt hat, das die Forschung heute in mannigfachster Weise in Bewegung setzt.

v. Skramlik (Jena).

Palmieri, Vincenzo Mario: Del metodo medico-forense. (Über die gerichtlich-medizinische Methode.) (Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Napoli.) Zacchia, II. s. 6, 1—21 (1942).

Anläßlich der Übernahme des Lehrstuhls für gerichtliche und versicherungsrechtliche Medizin an der Kgl. Universität zu Neapel gehaltene Antrittsvorlesung, die nach einem kurzen Rückblick über die Geschichte des Faches in didaktisch besonders glücklicher Weise die Besonderheiten der gerichtlichen Medizin als Lehr- und Forschungsgegenstand entwickelt. Im Unterricht muß der werdende Arzt die biologischen Tatsachen vom rechtlichen Standpunkt aus richtig bewerten lernen, der künftige Rechtswahrer ist dagegen in der Beurteilung rechtlicher Beziehungen vom Standpunkt des Biologen zu schulen. Als Arbeitsverfahren hat in der gerichtlichen Medizin die von Cartesius inaugurierte „naturwissenschaftliche Methode“ zu gelten.

v. Neureiter (Straßburg).

Kujath, G.: Aufbau der Heim- und Sondererziehung im Rahmen der Jugendhilfe. (Nervenklin. f. Kinder, Berlin-Wittenau.) Med. Klin. 1942 II, 1043—1045.

Den mannigfaltigen Formen von Hilfs- und Erziehungsbedürftigkeit im Kindes- und Jugendalter wurde in der heilpädagogischen Praxis durch Schaffung von Heimen und Anstalten verschiedensten Charakters Rechnung getragen. Diese mit den Bedürfnissen und Anschauungen wechselnden Einrichtungen lassen einige Grundtypen erkennen, von denen der Verf. als Beispiele anführt: Die Beobachtungsabteilung, das tiefenpsychologische, das heilpädagogische Sonderheim, die Erziehungsanstalt für entwicklungsgestörte Kinder, das Fürsorgeheim, die Bewahrungseinrichtung und das Jugendschutzlager. Verf. zeigt, daß die Jugendhilfe mit Hilfe dieses Filtersystems die Möglichkeit hat zu gestufter Auslese und dem Einzelfall angepaßte Variation der Methodik.

H. A. Schmitz (Bonn).

Poix, G., et H. Bour: La protection médico-sociale des jeunes au cours de l'apprentissage. (Der ärztlich-soziale Schutz der Jugendlichen während ihrer Lehrzeit.) *Presse méd.* 1942 II, 779—780.

Die Verf. beklagen es, daß zwar alle einsehen, wie der Schutz der Gesundheit junger Lehrlinge eine Notwendigkeit ist, daß er aber weitgehend der Fürsorge des (französischen) Staates entbehrt. Das Gesetz vom 10. III. 1937 sieht zwar vor, daß die jungen Leute vor Antritt ihrer Lehrzeit einer ärztlichen und psychotechnischen Überprüfung unterzogen werden; aber späterhin gibt es keine Nachprüfung des Gesundheitszustandes, um etwaige Irrtümer der genannten Prüfung auszugleichen. Wenn einzelne private Unternehmen den Gesundheitszustand der Jugendlichen überprüfen, so bilden sie doch Ausnahmen, und im übrigen sind die Gesundheit und Entwicklung der jungen Leute keineswegs Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit. Erst in neuester Zeit (der Artikel stammt vom Dezember 1942) sind dahin zielende Vorschläge bei den Staatsbehörden eingereicht worden. Für Betriebe mit mehr als 50 Besoldeten ist durch das Gesetz vom 28. VII. 1942 ein ärztlicher und sozialer Pflichtdienst eingeführt worden. Die Verf. erörtern einige Maßregeln und schließen mit einem leidenschaftlich bewegten Aufruf, „Frankreich durch seine Jugend wieder aufzubauen“. *Heinr. Többen.*

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Rittershaus, E.: Beitrag zur Frage der Entmündigung. *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1943, 89—93.

Auf Grund von Mängeln, die sich besonders auf dem Gebiete der Entmündigung in der Praxis immer wieder herausstellen, regt Verf. an, zunächst die Bezeichnung „Entmündigung wegen Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche“ durch die Worte „volle“ bzw. „teilweise Entmündigung“ zu ersetzen. Entsprechend soll nur bei voller Entmündigung die Bezeichnung der „Entmündigte“ bestehen bleiben, während bei teilweiser Entmündigung der Betreffende das „Mündel“ heißen soll. An die Stelle des Vormundes bei voller Entmündigung wird bei teilweiser Entmündigung der Ausdruck „Betreuer“, oder „Beistand“ vorgeschlagen. — Die bisherige Schwierigkeit für einen Entmündigten, sich gegen das Verhalten und gegen Maßnahmen seines Vormundes zu wehren, soll durch das Recht eines unter Pflegschaft oder Vormundschaft Stehenden aufgehoben werden, zu verlangen, daß das zuständige Vormundschaftsgericht in einem ordentlichen, nichtöffentlichen Verfahren die Tätigkeit des Vormundes nachprüft und gegebenenfalls eingreift, unter etwaiger Zulassung eines Rechtsanwaltes und eines psychiatrischen Sachverständigen. Um Mißbräuche zu verhüten, soll das Gericht bei zu häufigen und offensichtlich krankhaften Anrufen für eine gewisse Zeit eine neue Anregung als unzulässig erklären können. — Da für viele Lebenslagen und Aufgaben die voll und teilweise Entmündigung den Ansprüchen der Praxis nicht gerecht wird, soll für den Geschäftsbehinderten ein leichtester Grad der Entmündigung mit der Bezeichnung „Beratung“ geschaffen werden. Der „Beratene“ hat die Pflicht, vor jeder wichtigen Entscheidung den Rat seines Beraters einzuholen, andernfalls der Berater durch das Vormundschaftsgericht einen höheren Grad der teilweisen Entmündigung beantragen kann. *Spiecker (Trier).*

Schläger, M.: Körperliche Unversehrtheit. *Med. Welt* 1943, 124—125.

In diesem, verschiedene Gesichtspunkte enthaltenden Aufsatz wird zunächst festgestellt, daß eine Körperverletzung auch dann vorliege, wenn durch Erregung von Schreck oder Ekel das körperliche Wohlbefinden eines anderen erheblich beeinträchtigt wird. Ferner bedeute jeder ärztliche Eingriff an sich eine Körperverletzung, die Rechtswidrigkeit werde jedoch durch die Einwilligung des Betroffenen beseitigt. Nach dem Strafrecht komme die Rechtsfähigkeit schon von Beginn der Geburt an dem Kinde zu; das Bürgerliche Recht lasse sie erst nach Vollendung der Geburt gelten. — Die menschliche Leiche sei nicht Gegenstand des Rechts. Überlasse jemand durch letztwillige Verfügung seinen Körper nach dem Tod wissenschaftlichen Zwecken, so sei der Körper